

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

12. September 2007

Nummer 34

Inhalt	Seite
Fischerprüfung II/2007	313
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg - Basketsring	313
Termin der Weststadtrallye	314
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Nikolausmarkt Beuel“ vom 3. September 2007	315
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Godesberg läuft“ vom 3. September 2007	317
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung vom 13. Dezember 2002) vom 3. September 2007	319
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2005) vom 3. September 2007	321

## FISCHERPRÜFUNG II/2007

Am Samstag, dem 17.11.2007, findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

### Anmeldeschluss:

19.10.2007 (Eingangsstempel der Behörde)

### Anmeldungen an:

Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn,  
- Untere Fischereibehörde -

Bonn, den 29.08.2007

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

Eva-Maria Zwiebler  
Amtsleiterin

## Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 1 gekennzeichnete Ringstraße abzweigend von der Julius-Leber-Straße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, erhält den Namen

### **Basketsring**

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 30.08.2007  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Martin Krämer  
Amtsleiter

### **Termin der Weststadtrallye**

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 30.08.2006 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Weststadtrallye“ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Weststadtrallye der

**14. Oktober 2007**

bekannt gegeben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Nikolausmarkt Beuel“**

**Vom 3. September 2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 30. August 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich am jeweils ersten Advent im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung "Nikolausmarkt Beuel" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz –  
St. Augustiner Straße bis Combahnstraße –  
Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße –  
Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße –  
Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofsplatz –  
Beueler Bahnhofsplatz –  
Goetheallee ab Beueler Bahnhofsplatz bis Neustraße –  
Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße –  
Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer –  
Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke -  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 2. Dezember 2007.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2008 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. September 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Godesberg läuft“**

**Vom 3. September 2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 30. August 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass der in den Ortsteilen Pennenfeld und Lannesdorf stattfindenden Veranstaltung "Godesberg läuft" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Mallwitzstraße ab Galileistraße bis Kreuzung Drachenburgstraße –  
Drachenburgstrasse bis Galileistraße - Galileistraße bis Mallwitzstraße -  
Max-Planck-Straße bis Kortrijker Straße – Kortrijker Straße bis Mallwitzstraße  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 28. Oktober 2007.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2008 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. September 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn  
(Vergnügungssteuersatzung vom 13. Dezember 2002)**

**Vom 3. September 2007**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. August 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1050), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1140), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 11 vom Hundert des Einspielergebnisses, höchstens jedoch den Betrag in der bisher festgesetzten Höhe.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

**2. In § 8 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 7.**

### **3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Regelungen sind für sämtliche Apparate mit Gewinnmöglichkeit geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalenderjahr) auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerksausdrucke) bis spätestens 15.10.2007 beim Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn einzureichen.“

### **4. § 8 a wird gestrichen.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2003 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. September 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn  
(Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2005)**

**Vom 3. September 2007**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. August 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1143), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1063), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 11 vom Hundert des Einspielergebnisses, höchstens jedoch den Betrag in der bisher festgesetzten Höhe.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

**2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

"(2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen."

**3. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

"(5) Die Einspielergebnisse nach § 8 Abs. 1 sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) je Aufstellort und Apparat durch Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu errechnen und die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse zu entrichten.

Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke der zu versteuernden Apparate für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens Gerätebezeichnung, Zulassungsnummer, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung und das Einspielergebnis ausweisen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung. Ein Steuerbescheid ist nur dann von der Stadt zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist."

**4. § 11 Abs. 6, 7 und 8 werden gestrichen.**

**5. § 11 Abs. 9 wird zu § 11 Abs. 6.**

**6. § 14 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:**

„9. § 11 Abs. 5 Abgabe der Steueranmeldung bzw. Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke“

**7. § 14 Abs. 1 Ziffer 10 wird gestrichen.**

**8. § 14 Abs.1 Ziffern 11 und 12 werden zu § 14 Abs. 1 Ziffern 10 und 11.**

## **Artikel II**

**§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Fassung:**

„(1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 12 vom Hundert des Einspielergebnisses.“

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Artikel I tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel II tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. September 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

